



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

23 C 706/11p  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a  
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin MMag. Ulrike Rill in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, RA in 1010 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] Versicherung [REDACTED], vertreten durch Romauch & Romauch, RAE in 1030 Wien, wegen Euro 962,16 s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Euro 962,16 samt 4 % Zinsen aus Euro 1326,00 seit 3.8.2011 bis 3.11.2013 und 4 % Zinsen aus Euro 962,16 seit 4.11.2013 zu bezahlen sowie die mit Euro 3.287,49 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten Euro 1563,80 an Barauslagen und Euro 286,55 USt) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Zinsenmehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei weitere Zinsen aus Euro 1326,00 ab 31.3.2011 bis 3.8.2011 zu bezahlen, wird abgewiesen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 12.10.2011 eingebrachten Mahnklage begehrte die klagende Partei zunächst Euro 1.326,- s.A. und brachte vor, am 31.3.2011 habe der Versicherungsnehmer der beklagten Partei, Herr [REDACTED] mit dem bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten PKW der Marke Peugeot mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] in 1060 Wien, Theobaldgasse einen Verkehrsunfall verursacht, wobei er beim Zurückschieben seines Fahrzeuges das am Fahrbahnrand abgestellte Motorrad des Herrn [REDACTED] mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] umgestoßen und dieses beschädigt habe. Herr [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Motorrads in der Zeit vom 18.4.2011 bis 20.4.2011 und von 5.5.2011 bis 16.5.2011 ein Leihmotorrad der klagenden Partei in Anspruch genommen, wofür Kosten in der Höhe von Euro 1.326,- aufgelaufen seien.

\_\_\_\_\_ habe sämtliche Ansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall der klagenden Partei abgetreten. Im Hinblick darauf, dass den Versicherungsnehmer der beklagten Partei das Alleinverschulden am Zustandekommen des Unfalles treffe, sei die beklagte Partei auch zum Ersatz der gesamten Kosten für die Inanspruchnahme des Leihfahrzeuges verpflichtet.

Die beklagte Partei erhob rechtzeitig Einspruch, bestritt das Klagebegehren und beantragte die Klagsabweisung. Der Unfallshergang sei nicht strittig, da die beklagte Partei als Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges Marke Peugeot \_\_\_\_\_ im Zuge der außergerichtlichen Korrespondenz die Eintrittspflicht bestätigt habe und aus dem Titel des Schadenersatzes /Reparaturkosten bereits vorstehenden Schadenersatz geleistet habe. Abgestellt auf unfallskausale Reparaturkosten in der Höhe von bloß netto Euro 199,10 vertrete die beklagte Partei die Ansicht, dass die Geltendmachung von Leihmotorradkosten für die Dauer von 13 Tagen den Grundsatz der Schadensminderungspflicht grob verletze. Die beklagte Partei sei in diesem Zusammenhang bereit, für 3 Tage ein Ersatzfahrzeug zuzugestehen, wofür Euro 360,- zustünden ohne Berücksichtigung von eigener Ersparnis, welcher Betrag an den Klagevertreter angewiesen werde. Der über Euro 360,- hinausgehende Betrag stehe der Klägerin nicht zu. Am Motorrad sei nur der vordere Kotflügel leicht gesprungen, wodurch kein sofortiges Reparaturverfordernis gegeben sei. Durch das Zugestehen von Ersatzkosten für drei Tage habe die beklagte Partei den Schadenersatzanspruch des Ersatzfahrzeuges großzügig abgegolten. Bestritten werde die Abtretung. Eine allfällige Abtretung erfasse nur die Ansprüche des Halters gegenüber der eigenen Kaskoversicherung, nicht allerdings die Ansprüche gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer. Es werde auf die ausschließliche Beweispflicht der Klagsseite verwiesen. Der Beginn des Zinsenlaufes 31.3.2011 werde entschieden bestritten, da nachweislich am Tag des Unfalls keine ziffernmäßige Geltendmachung in der Höhe des nunmehrigen Klagebegehrens erfolgt sei. Als Beginn des Zinsenlaufes werde der 3.8.2011 außer Streit gestellt. Mit Aufforderungsschreiben der Klägerin mit 19.7.2011 sei erstmalig Ansprüche in der Höhe des nunmehrigen Klagebegehrens begehrt worden, wobei unter Berücksichtigung einer üblichen Leistungsfrist von 14 Tagen sich als Beginn des Zinsenlaufes der 3.8.2011 ergebe.

Mit vorbereitendem Schriftsatz vom 30.11.2011, ON 5, brachte die klagende Partei vor, der Verkehrsunfall habe sich am 31.3.2011 ereignet. Am 18.4.2011 sei die Übernahme des beschädigten Fahrzeuges durch die klagende Partei und Übergabe des Ersatzfahrzeuges an Herrn \_\_\_\_\_ erfolgt. Noch am selben Tag habe die klagende Partei den Besichtigungsauftrag erteilt. Am 20.4.2011 sei die Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges durch das Sachverständigenbüro \_\_\_\_\_ erfolgt. Am 5.5.2011 sei der Unfallsbericht nochmals der beklagten Partei gefaxt worden, da von dieser bis zu diesem

Zeitpunkt keine Reaktion erfolgt sei. Am 11.5.2011 sei nach Erstellung eines Nachtragsgutachtens die Schadensfreigabe und Bestellung eines Kotflügels erfolgt. Am 16.5.2011 sei die Reparatur fertig gestellt und der Kunde hiervon verständigt worden. Dieser habe am 18.5.2011 das Ersatzfahrzeug an die klagende Partei zurückgestellt. [REDACTED] habe das Ersatzfahrzeug vom 18.4.2011 bis 16.5.2011 gehabt, da zwischen den Streitparteien offensichtlich ein Missverständnis im Zusammenhang mit der Übermittlung des Unfallsberichtes gegeben habe, werden von der klagenden Partei die Kosten des Leihfahrzeuges in der Zeit von 20.4.2011 bis 5.5.2011 nicht verrechnet. Die restliche Dauer der Inanspruchnahme des Leihfahrzeuges sei vollkommen gerechtfertigt. Die klagende Partei könne erst nach Vorliegen der Haftungszusage der beklagten Partei die Bestellung der Ersatzteile und nach deren Einlangen mit der Reparatur beginnen. Nach herrschender Rechtsprechung sei die Beklagte verpflichtet, für die gesamte Reparaturdauer die Kosten für die Inanspruchnahme zu bezahlen. Da die beklagte Partei am 3.11.2011 einen Betrag von Euro 363,84 geleistet habe, schränke die klagende Partei das Klagebegehren um den Betrag von Euro 361,84 auf Euro 962,16 s.A ein.

In der mündlichen Verhandlung vom 1.3.2012, ON 8, brachte der Beklagtenvertreter ergänzend vor, das Klagsfahrzeug sei verkehrs- und betriebssicher gewesen. Es wäre daher dem Halter und Eigentümer des klägerischen Motorrades zumutbar und möglich gewesen, bis zur tatsächlichen Vornahme einer Reparatur sein Fahrzeug weiter zu benutzen. Im Übrigen wäre es dem Kläger möglich gewesen das Motorrad allenfalls durch provisorische Maßnahmen wie Abkleben die mögliche Gefahrenquelle abzusichern.

In der mündlichen Verhandlung vom 1.2.2013, ON 30, brachte der Klagevertreter vor, die Unentgeltlichkeit bezüglich des Mietmotorrades sei nicht vereinbart gewesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 8.4.2013, ON 32, brachte die beklagte Partei vor, dass die Abtretungserklärung Beil./E nur Ansprüche gegenüber der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung umfasse, davon sei die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht umfasst. Ferner sei die Abtretungserklärung unwirksam, weil der Leihprobevertrag mit Herrn [REDACTED] abgeschlossen worden sei, Halter und Eigentümer des Fahrzeugs aber Herr [REDACTED] sei. Die klagende Partei replizierte, dass [REDACTED] der ursprüngliche Zulassungsbesitzer und Erwerber des Motorrades gewesen sei, [REDACTED] aber der wirtschaftliche Eigentümer sei, da er das Motorrad allein benütze und die Aufwendungen dafür trage und solcher Art auch den Leihvertrag abgeschlossen habe. Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] hätten ihre Ansprüche aus dem Schadensfall an die klagende Partei zum Inkasso abgetreten. Die beklagte Partei habe überdies dieses gesplittete Verhältnis anerkannt, da sie unbeanstandet bereits einen Teil der Kosten liquidiert habe. Die beklagte Partei bestritt und brachte vor, es lasse sich keine Vereinbarung ableiten, dass der

Auftraggeber Euro 120,-pro Tag an Mietentgelt zu leisten habe.Sollte eine derartige Vereinbarung aus dem Vertragstext ableitbar sein, so handle es sich jedenfalls um eine grob nachteilige Vereinbarung für den Leihmotorradnehmer, die im Sinne des KschG unwirksam wäre.

Die klagende Partei brachte vor, dass sich die Höhe der Miete für das Leihfahrzeug aus Beil./C ergebe und dass die Entgeltlichkeit auf dieser Basis besprochen worden sei.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden Einholung eines Sachverständigengutachtens des DI [REDACTED] ON 12 und ON 14, des Komm.Rat [REDACTED] ON 17, ON 22 und ON 32, Einvernahme des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] Ing. [REDACTED] und DI [REDACTED] sowie des Zeugen [REDACTED]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 31.3.2011 verschuldete der Versicherungsnehmer der beklagten Partei, Herr [REDACTED] mit dem bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten PKW der Marke Peugeot mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] 1060 Wien, Theobaldgasse einen Verkehrsunfall, wobei er beim Zurückschieben seines Fahrzeuges das am Fahrbahnrand abgestellte Motorrad des Herrn [REDACTED] mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] umstieß und dieses dadurch beschädigte. Das Klagsfahrzeug, ein Motorrad des Herstellers Suzuki, Type GSF 650 SA wurde durch den Unfall beschädigt. Es kam zu Kontaktschrammen am rechten Spiegel, am Bremspedal und am Motordeckel, der vordere Kotflügel brach (./1, GA ON 17)).

[REDACTED] schloss mit der klagenden Partei den Leihprobeertrag ./D, der dem Urteil als Bestandteil der Feststellungen angeschlossen wird, ab. Dass es eine Kaskoversicherung für das klagsgegenständliche Motorrad gibt, der Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Unfall hätten abgetreten werden können und welche diese Abtretung auch angenommen hat, kann nicht festgestellt werden.

Für die Leihmotorräder liegt bei der Klägerin eine Preisliste Beil./C auf. Für ein Motorrad wie das klagsgegenständlich beträgt das Entgelt pro Tag Euro 120,- wobei 15 % Eigengebrauchsabschlag abgezogen wird (./A). Dieser Preis ist angemessen (SV [REDACTED]). [REDACTED], der Bruder des [REDACTED] hatte zwar ursprünglich das klagsgegenständliche Motorrad gekauft, das Fahrzeug war auch auf ihn zugelassen, verwendet wurde es aber vor [REDACTED]. Dieser bezahlt auch die Versicherungsraten und das Benzin. Er kommt auch für die Schäden auf, wenn am Motorrad etwas kaputt geht.

Seitens des Mitarbeiters der klagenden Partei, [REDACTED] wurde ihm mitgeteilt, die Kosten für das Leihmotorrad übernehme die gegnerische Haftpflichtversicherung, ihn selbst koste es nichts, weil der Schaden mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung abgerechnet

werde. Da er die Kosten für das Leihmotorrad nicht tragen musste, erkundigte sich [REDACTED] auch nicht, was das Leihmotorrad pro Tag kosten würde. Es kann nicht festgestellt werden, dass ihm seitens des Mitarbeiters der klagenden Partei ein konkreter Preis für das Leihmotorrad genannt wurde. Dass dem Zeugen [REDACTED] die Beil./C, die Preisliste für Leihmotorräder, gezeigt wurde, kann nicht festgestellt werden.

Der Kostenvoranschlag der [REDACTED] für die Reparatur des beschädigten Motorrads betrug Euro 609,78 (/H) und wurde an [REDACTED] geschickt. Das Sachverständigenbüro [REDACTED] schätzte die Reparaturkosten auf Euro 238,92(/I). Wieviel tatsächlich an Reparaturkosten seitens der beklagten Partei bezahlt wurden, kann nicht festgestellt werden. In der /E, die ebenfalls dem Urteil als Bestandteil der Feststellungen angeschlossen wird, unterschrieb [REDACTED] eine Abtretungserklärung, die so lautet wie in Punkt D dieser Beilage.

Mit Zessionserklärung vom 10.5.2012 trat [REDACTED] sämtliche seiner Schadenersatzansprüche aus dem Schadensfall vom 31.3.2011 an die [REDACTED] zwecks gerichtlicher Geltendmachung im Verfahren vor dem BG Innere Stadt Wien zu 23 C 706/11t zahlungshalber ab (/N). Auch [REDACTED] erklärte mit Zessionserklärung vom 29.3.2013, sämtliche seiner Schadenersatzansprüche aus dem Schadensfall vom 31.3.2011 an die [REDACTED] zwecks gerichtlicher Geltendmachung im Verfahren vor dem BG Innere Stadt Wien zu 23 C 706/11p zahlungshalber abzutreten (/O). Die beklagte Partei erklärte die Annahme der Zessionen.

Das Klagsfahrzeug wurde am 18.4.2011 durch die klagende Partei als Werkstätte angenommen. An diesem Tag wurde die Besichtigung eingereicht. Die Besichtigung des Fahrzeuges fand am 20.4.2011 beim Sachverständigenbüro [REDACTED] statt. Am 5.5.2011 wurde der Unfallsbericht nochmals der beklagten Partei gefaxt, da von dieser bis zu diesem Zeitpunkt keine Reaktion erfolgt war (/G). Am 11.5.2011 erfolgte nach Erstellung eines Nachtragsgutachtens die Schadensfreigabe und die Bestellung eines Kotflügels. Der letzte Ersatzteil, ein Kotflügel der aus Benzheim/ Deutschland kam, wurde erst am 17.5.2011 geliefert, weshalb die Reparatur am 17.5.2011 fertig gestellt wurde. Das Motorrad wurde am 18.5.2011 an die klagende Partei zurückgestellt ( Zeuge [REDACTED]).

Mit Rechnung vom 19.7.2011 stellte die klagende Partei der [REDACTED] Versicherung den für ein Leihmotorrad dieser Klasse, das gleichwertig mit dem verunfallten Motorrad ist, angemessenen Betrag von Euro 1.326,- in Rechnung, wobei sie den Zeitraum von 20.4.2011 bis 5.5.2011 nicht verrechnete, und verlangte für 13 Tage à Euro 120,-, Euro 1.560,- wovon sie 15 % Elgengebrauchsabschlag, das sind Euro 234,- abzog (/A).

Die beklagte Partei zahlte nach Klageeinbringung am 3.11.2011 einen Betrag von Euro 363,84.

Das klagsgegenständliche Motorrad verfügte über eine sogenannte COC-Zulassung, über eine EU-Typengenehmigung. Die scharfkantige Bruchstelle am Kotflügel des Motorrades beeinträchtigt dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit und wird als schwerer Mangel bei einer § 57 a KFG Überprüfung gewertet, da im Mängelkatalog (./M) beschrieben ist, dass eine mangelhafte Radabdeckung und nicht serienmäßige Verkleidung bei einspurigen Fahrzeugen als schwerer Mangel - das heißt nicht verkehrs- und betriebssicher im Sinne des §57a Abs 4 KFG 1967 zu beurteilen ist, sodass kein positives Gutachten ausgestellt werden kann. Diese Textpassage im Mängelkatalog deckt sich mit den Herstellerangaben für das Fahrzeug, die lauten „Bei Unfall bzw. Haveriereparaturen sind bei einer sach- und fachgerechten Reparatur gebrochene oder eingerissene Verkleidungen durch originale Ersatzteile zu ersetzen. Suzuki Austria übernimmt keine Haftung für Motorräder, an denen „Nachbau“ Verkleidungen montiert werden oder wenn originale Verkleidungen durch Kleben, Abschneiden, Anbohren oder ähnliches verändert werden. Dies gilt auch für Radabdeckungen, Kotflügel, Seitenverkleidungen usw. Das Fahrverhalten kann bei manipulierten Verkleidungen und Radabdeckungen stark verändert werden. Weiters kann es durch solche Veränderungen an Verkleidungen und Radabdeckungen zu unerwünschten Vibrationen oder sogar zu Lenkerpendeln oder Lenkerschlägen kommen“ (./L).

Die Vorschriften der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung sind für alle Fahrzeuge bei einer wiederkehrenden Begutachtung einzuhalten. Eine sach- und fachgerechte Reparatur liegt dann vor, wenn das Fahrzeug technisch und optisch in den Originalzustand/typisierten Zustand versetzt wird. Die durchführende KFZ-Werkstätte haftet im Namen der Gewährleistung dafür, dass die Herstellervorgaben bei der Reparatur eingehalten werden. Die Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit hat nur bedingt etwas mit den Herstellervorgaben zu tun. Die Herstellervorgaben beschreiben den Reparaturweg, die Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit hat im Rahmen der wiederkehrenden Begutachten nach § 57a KFG 1967 unter Zuhilfenahme des Mängelkatalogs aber auch aus Erfahrung der Werkstätte zu erfolgen.

Im gegenständlichen Fall war der Vorderkotflügel im vorderen Bereich scharfkantig gebrochen, wodurch die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigt war, was bei einer § 57 a Überprüfung als schwerer Mangel beurteilt wird und somit kein positives Gutachten gemäß § 57a KFG ausgestellt werden darf. Ein Abkleben der scharfkantigen Kotflügel des gegenständlichen Motorrades wäre nicht tunlich, da eine sach- und fachgerechte Reparatur in einer Fachwerkstätte immer nach Herstellervorschriften zu erfolgen hat. Bei einer provisorischen Reparatur müsste der Kotflügel etwas abgeschnitten werden, um den Bruch zu

begradigen. Durch das Abschneiden bzw. auch bereits durch das Fehlen von Material durch den Unfall ergeben sich diverse Probleme: a) die Kante des Kotflügels muss mit einem Radius von 3 mm abgerundet sein. Dies ist an Hand der vorhandenen Materialstärke des gegenständlichen Kotflügels nicht möglich, der keine 6 mm Materialstärke hat. Der Serienkotflügel ist an der Außenseite im vorderen Bereich (jener Bereich der weggebrochen ist) mit einer dickeren Kante versehen, wodurch der vorgeschriebene Radius erreicht wird. Diese Kante fehlt im gegenständlichen Fall. Der Kotflügel wird serienmäßig durch eine serienmäßig umlaufende dicke Kante in seiner Festigkeit versteift. Diese Versteifung fehlt, was zu ungewollten Schwingungen des Kotflügels führen könnte, die sich über die Gabel in die Lenkung fortsetzen könnte. Eine Verkleidung mit einem Gummi würde den Abstand des Reifens zum Kotflügel verändern und zu keiner Versteifung des selben führen. Der Kotflügel muss das Rad zumindest über einen Bereich von 30 Grad nach vorne und 50 Grad nach hinten abdecken. Diese Abdeckung von 30 Grad nach vorne erfüllt der gekürzte bzw. abgebrochene Kotflügel nicht mehr. Die Eigenfrequenz des Kotflügels, die Biegelsteifigkeit und die Torsionssteifigkeit würden durch das Abschneiden des Kotflügels verändert werden. Auch kann sich die Verwendung von Superklebern durch chemische Reaktion mit dem Kunststoff schwächend auf den Kotflügel auswirken. Das Fahrzeug hat sich bei einer Überprüfung gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 in einem der Typisierung des Fahrzeuges entsprechenden Originalzustand zu befinden, außer durchgeführte Änderungen werden durch das zuständige Amt der Landesregierung genehmigt. Bei einer provisorischen Reparatur könnte ein Polizist sofort den Motorradfahrer aufhalten und ihm das Kennzeichen abnehmen. Eine provisorische Reparatur würde daher im vorliegenden Fall von einer sorgfältigen Fachwerkstätte aus technischen Gründen gar nicht durchgeführt werden.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf die in Klammer angeführten Beweismittel und auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, wann das Motorrad in die Werkstätte gebracht wurde und der weitere Ablauf bis zur Rückstellung des Motorrades basiert auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen [REDACTED]

Der Zeuge [REDACTED] sagte glaubwürdig aus, dass er wirtschaftlich den Aufwand für das Motorrad trage, sein Bruder [REDACTED] aber Eigentümer des Fahrzeugs sei und dass, als er das Leihmotorrad übernommen habe, ihm gesagt worden sei, die Kosten werde die gegnerische Haftpflichtversicherung übernehmen, wodurch es nachvollziehbar ist, dass er sich für die genauen Preise gar nicht mehr interessierte.

Dass der Preis von Euro 120,- pro Tag für ein Motorrad dieser Klasse angemessen ist, ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten [REDACTED]. Die tatsächlich bezahlten Reparaturkosten können nicht genau festgestellt werden, da hierzu keine Urkunde vorliegt.

Es konnten nur die voraussichtlichen Reparaturkosten aufgrund des Kostenvoranschlages bzw. des Gutachtens [REDACTED] festgestellt werden.

Hinsichtlich der Frage, ob das Fahrzeug in nicht repariertem Zustand betriebssicher ist und eine provisorische Reparatur zur Betriebssicherheit geführt hätte, folgt das Gericht dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständige Komm. Rat [REDACTED] [REDACTED] der bereits seit 33 Jahren von der Behörde bevollmächtigt ist, in seiner eigenen Werkstatt § 57a KFG Überprüfungen durchzuführen und daher als Sachverständiger auch aus der Praxis spricht. Dies kann vom Sachverständige [REDACTED], der eine provisorische Reparatur durchaus für lege artis erachtet, nicht behauptet werden. Die Stellungnahme des Sachverständige [REDACTED] gerichtet an den Beklagtenvertreter vom 25.3.2013, JB, konnte am Gutachten des Sachverständige [REDACTED] nichts ändern und stellt im Übrigen auch nur ein Privatgutachten dar.

Der Sachverständige [REDACTED] warf die Frage auf, ob man im Zuge der Schadensminderungspflicht eine provisorische Reparatur hätte vornehmen können und zwar in der Weise, dass man entweder den in Fahrtrichtung gesehen linken vorstehenden Abstand des Kotflügels abzuschneiden und die daraus resultierende Kante abzurunden hätte, wodurch man die Scharfkantigkeit eliminiert hätte. Eine zweite vom Sachverständige [REDACTED] vorgeschlagene Alternative wäre, ohne die Kanten runden zu müssen, diese mit einem Gummi oder weichen Kunststoff zu verkleiden.

Beide vorgeschlagenen Vorgangsweisen verwarf der Sachverständige [REDACTED] mit schlüssigen und nachvollziehbaren Argumenten, welche im übrigen auch durch den von der beklagten Partei beantragten Zeugen DI [REDACTED] (ausgebildeter KFZ-Techniker, im Bundesministerium für Verkehr als Sachverständiger tätig) bestätigte. Er meinte im konkreten Fall würde er es als großes Sicherheitsrisiko ansehen, wenn der Kotflügel durch Abschneiden viel kürzer wäre als im Original. Im Vordergrund stünden Festigkeit und Vibrationsprobleme. Es könnten sich auch Haarrisse im verbleibenden Kotflügel bilden, die wiederum die Festigkeit stark mindern würden. Auch aus diesem Grund sei er dafür, dass ein neuer Kotflügel montiert werden müsse. Im Übrigen solle man bei einem Fahrzeug immer den Sicherheitsstandard beibehalten, d.h. wenn ein Fahrzeug wie hier einen Spritzschutz hat, der ja auch dem Schutz des Fahrers dient, sei es in diesem Fall sinnvoll gewesen, den Kotflügel richtig zu reparieren, schon aus Sicherheitsgründen. Wenn eine Werkstatt dem Kunden in einem vergleichbaren Fall raten würde, das Motorrad ohne Kotflügel fahren zu lassen, könnte dies Haftungsfolgen für die Werkstatt zur Folge haben, sollte etwas passieren (gemeint ist ein Unfall, bei dem sich dieses Sicherheitsmanko im Vergleich zum Originalzustand auswirkt).



Rechtlich folgt:

Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] haben ihre Ansprüche zur Geltendmachung im gegenständlichen Verfahren an die klagende Partei abgetreten, welche die Zessionserklärungen angenommen hat.

Dass [REDACTED] seine Ansprüche bereits gegenüber der Kaskoversicherung abgetreten hat, besagt zwar der vorgedruckte Text in ./D. Dass es aber eine Kaskoversicherung gab und er die Ansprüche gegenüber der Kaskoversicherung geltend machen wollte, ergibt sich aus dem gesamten Verfahren nicht. Die beklagte Partei hat im übrigen auch bereits den Sachschaden am Klagsfahrzeug, wie sie selbst vorbringt, ersetzt.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass das Leihmotorrad vom 18.4.2011 bis 16.5.2011 ausgeborgt war, wobei die klagende Partei die Zeit zwischen 20.4. bis 5.5.2011 nicht begehrt, weil erst am 5.5.2011 der Unfallbericht der Versicherung neu gefaxt wurde, da keine Reaktion der Versicherung kam. Es werden daher 13 Tage à Euro 120,- für die Kosten des Leihmotorrades begehrt, abzüglich eines Eigengebrauchsabschlags von 15 %. Da das Fahrzeug nicht betriebssicher war und auch eine provisorische Reparatur von der Fachwerkstätte berechtigter Weise nicht durchgeführt wurde, ist der beklagten Partei, bzw. dem Zeugen [REDACTED] keine Verletzung der Schadensminderungspflicht vorzuwerfen und steht ihm der Klagsbetrag (13 Tage à Euro 120,-1326,- abzüglich bereits geleisteter Euro 363,84) zu. Dass der Vertrag als Leihprobevertrag bezeichnet wurde, spricht keineswegs für eine vereinbarte Unentgeltlichkeit. Inhaltlich liegt hier ein Mietvertrag vor, man denkt ja auch bei einem „Auto-verleih“ nicht an eine kostenlose Gebrauchsüberlassung. Es ist daher sehr wohl von einer Entgeltlichkeit des Vertrages auszugehen.

Dem Klagebegehren ist daher vollinhaltlich stattzugeben, wobei lediglich das Zinsenmehrbegehren abzuweisen war, da Zinsen nicht schon mit dem Tag des Unfalles, sondern erst nach Aufforderung zustehen, wobei seitens der klagenden Partei nicht bestritten wurde, dass das Aufforderungsschreiben an die beklagte Partei vom 19.7.2011 stammte und der beklagten Partei eine angemessene Frist zur Bezahlung eingeräumt werden muss.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

---

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Geschäftsabteilung 18  
Mag. Ulrike Rill, Richterin  
Wien, am 13.6.2013  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

---